

## **Pressemitteilung des Deutschen Finanzgerichtstags eV**

**24. Januar 2017**

Der gut besuchte 14. Finanzgerichtstag in Köln am 23. Januar 2017 bot den Richterinnen und Richtern der Finanzgerichtsbarkeit, den Angehörigen der Finanzverwaltung und der rechts- und steuerberatenden Berufe die Gelegenheit zum Austausch über die aktuellen Entwicklungen im Steuerrecht. Die diesjährige Tagung stand unter dem Leitthema „Steuergerechtigkeit und Steuervollzug“.

*Prof. Dr. h.c. Rudolf Mellinshoff* (Präsident des Bundesfinanzhofs) legte in seinem Grußwort den Schwerpunkt auf das Wechselspiel von Steuergerechtigkeit und Steuervollzug. Massive Änderungen im nationalen und internationalen steuerlichen Verfahrensrecht aufgrund der Digitalisierung erforderten auch die Umgestaltung des materiell-rechtlichen Steuerrechts in ein digital vollziehbares Steuerrecht. Diese Aufgabe werde aber vom Gesetzgeber nicht angegangen. Die Reform des Erbschaftsteuerrechts mit hochkomplexen Regelungen und einer Vielzahl unbestimmter Rechtsbegriffe bilde ein eindrucksvolles Beispiel für das Gegenteil. Zudem vernachlässige der Gesetzgeber die gebotene Ausgestaltung des steuerrechtlichen Datenschutzrechts. Die unterschiedlichen nationalen und internationalen Regelungen zum Informationsaustausch in Steuersachen seien nicht aufeinander abgestimmt, die zweckgebundene Verwendung erhobener Daten sei nicht überprüfbar. Zudem sehe das geltende Recht keine ausreichende Pflicht der Finanzverwaltung vor, dem Steuerpflichtigen mitzuteilen, welche Daten über ihn an Dritte weitergegeben würden. Die Rechtsschutzmöglichkeiten für die Steuerpflichtigen müssten deshalb deutlich verbessert werden. Hierzu müssten die Finanzgerichte und der Bundesfinanzhof weiterhin gut ausgestattet bleiben.

*Thomas Kutschaty* (Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen) begrüßte in seinem Grußwort die Auswahl des Leitthemas, weil es wichtige Zukunftsthemen für den Zusammenhalt der Gesellschaft verbinde. Er stellte am Maßstab der Steuergerechtigkeit den Fortbestand unterschiedlicher Steuersätze für die Einkünfte aus Arbeit und Erwerberstätigkeit einerseits und des niedrigeren Steuersatzes für Einkünfte aus Kapitalvermögen im Rahmen der Abgeltungssteuer in Frage und kritisierte die Verlagerung von Steuersubstrat in Niedrigsteuerländer innerhalb grenzüberschreitender Konzernstrukturen sowie die doppelte Inanspruchnahme des Kapitalertragsteuerabzugs durch sog. Cum/Ex-Geschäfte. *Kutschaty* mahnte aufgrund des verfassungsmäßig gebotenen gleichmäßigen Steuervollzugs desweiteren ein konsequentes Vorgehen gegen Steuerhinterziehung an. Er sprach sich nachdrücklich für die Fortsetzung des Ankaufs von Daten auf „Steuer-CDs“ durch die Landesregierung und den Ausbau personeller Ressourcen bei den Staatsanwaltschaften aus, um den Druck auf Steuerhinterzieher und deren Banken hoch zu halten. Diese Maßnahmen hätten angesichts gestiegener Selbstanzeigen zu namhaften Mehreinnahmen geführt und die aktive Mithilfe mancher Banken offen gelegt, die ihren Kunden bei der Verschiebung von Vermögenswerten geholfen hätten.

NRW werde sich zudem im Bund nachhaltig für die Einführung eines Unternehmensstrafrechts einsetzen, um Steuerstraftaten härter sanktionieren zu können. Abschließend hob *Kutschaty* hervor, der Übergang der Finanzverwaltung zur nahezu vollautomatischen Veranlagung werfe sowohl neue Gefahren für die Steuerpflichtigen als auch Prüfungsmöglichkeiten für die Finanzverwaltung auf. Schließlich bedürfe es personell gut ausgestatteter Finanzgerichte, um eine realistische und für den Bürger nachvollziehbare Steuerfestsetzung zu gewährleisten.

Dr. *Raoul Riedlinger*, Präsident der Bundessteuerberaterkammer, sah in der Bewältigung der Gemengelage aus einem komplexen materiellen Steuerrecht, der technischen Informationsübermittlung von Daten an die Finanzverwaltung, des Datenschutzes und des steuerlichen Verfahrensrechts die zentralen Herausforderungen für die kommenden Jahre. Er wies in seinem Grußwort darauf hin, dass das Streben nach Einzelfallgerechtigkeit im Steuerrecht zu hochkomplexen und kaum noch administrierbaren Regelungen führe, wie sich an der Neugestaltung des Erbschaftsteuerrechts zeige. Bei der Grundsteuer sei zu befürchten, dass sich diese bei den eingeforderten zeitnahen Grundstücksbewertungen zum Verkehrswert von einer einfach zu vollziehenden Steuer zu einem komplizierten Regelungsgeflecht verändern werde. *Riedlinger* warnte vor immer neuen und überzogenen Mitteilungspflichten, die zu für die Finanzverwaltung unkontrollierbaren Datensammlungen führten und appellierte an den Gesetzgeber, darauf zu achten, dass nicht die Gleichmäßigkeit des Steuervollzugs zum alleinigen Maßstab für mehr Steuergerechtigkeit erhoben werde. Denn gerecht werde der Steuervollzug erst, wenn die Steuerpflichtigen nicht mit unmöglichen oder unverhältnismäßigen Anforderungen überzogen würden, die ihre Rechtsschutzbedürfnisse außer Acht ließen, weil sie von der Finanzverwaltung nicht über den bei ihr vorhandenen Datenbestand informiert würden. Nicht alles, --so *Riedlinger*-- was durch die Digitalisierung für die Finanzverwaltung an Prüfungsmethoden eröffnet werde, sei auch vertretbar und nicht alle verfahrensrechtlichen Pflichten, die den Steuerpflichtigen auferlegt würden, seien verhältnismäßig. Eine gerechte Verteilung der Risiken aus komplexen Regelungen und des Steuervollzugs zwischen Steuerpflichtigen und der Finanzverwaltung gebiete aus Sicht der steuerberatenden Berufe schließlich die zeitnahe Durchführung von Betriebsprüfungen, einen Rechtsanspruch auf die Erteilung verbindlicher Aukünfte sowie bei der Veranlagung und Betriebsprüfung eine deutliche Unterscheidung zwischen der nachträglich erkannten rechtlichen Falschbehandlung eines vom Steuerpflichtigen erklärten steuermindernden Sachverhalts und der Annahme eines bedingten Vorsatzes, hierdurch Steuern hinterziehen zu wollen .

Dr. Christian Levedag

Pressesprecher des Deutschen Finanzgerichtstags e.V.

Email: [Christian.Levedag@bfh.bund.de](mailto:Christian.Levedag@bfh.bund.de)